Bezirksgericht Zürich

Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen

Prozess Nr. U/GA990327

| | Datum | Visum |
|---|---|---|
| Eingang GK/UK | 25. Sep. 2000 | |
| Eingang BA/Stv. | | |
| Ausgang GL/AL | | |

Vizepräsidentin lic.iur. E. Lichti Aschwanden
Juristischer Sekretär Dr. Ch. Lehner

Verfügung vom 12. September 2000

in Sachen

Georg Kastl, geboren 14. April 1945, von Basel, Kaufmann, Heuberg, 5336 Kaisten,
Gesuchsteller

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Bernhard Gehrig, c/o Gmür Gehrig Klemm Ott, Gottfried Keller-Str. 7, Postfach, 8024 Zürich

gegen

Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich, Büro 9, Unt. Nr. 97/00111, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge in der mit Verfügung vom 04. Oktober 1999 eingestellten Strafuntersuchung Nr. 97/00111 in Sachen Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich gegen 1. Guggenheim Salomon, 2. Kastl Georg, 3. Matejovsky Tomas, 4. Meng Franz und 5. Schubiger August betreffend Verdacht der Geldwäscherei

Die Einzelrichterin zieht in Betracht:

I.

1. Auf Anzeige des damaligen Buchhalters der ehemaligen Gutzwiller & Partner AG, Zürich und heutigen Rabo Investment Management AG, Zürich (RIM) eröffnete die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) unter der Nummer 1997/111 gegen drei Verantwortliche dieser Gesellschaft (Salomon Guggenheim, Tomas Matejovsky und Dr. August Schubiger), den RIM-Kunden und heutigen Gesuchsteller Georg Kastl sowie dessen Steuerberater eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei.

2. Gegenstand der Untersuchung bildeten Gelder des Gesuchstellers - rund 4 Millionen Franken -, deren Herkunft nicht geklärt werden konnte. Es bestand der Verdacht, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammen könnten. Sowohl in Italien wie auch in der Schweiz wurde gegen den Gesuchsteller ein Strafverfahren wegen Drogenhandels geführt, das in Italien mit einer Verurteilung des Gesuchstellers endete, in der Schweiz hingegen mit einem Freispruch. Das damit befasste Bezirksgericht Laufenburg kam zum Schluss, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammten und dass der Gesuchsteller damals um eine solche Herkunft der Gelder wusste oder hätte wissen müssen.

Die Gelder wurden 1985 auf das Konto einer Haselbury Enterprises Inc., Panama einbezahlt, welches 1993 von der Astlon Investment Ltd. abgelöst wurde. Über diverse Konten, für welche diverse Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen ausgewiesen worden waren, gelangten sie schliesslich auf das den Steuerbehörden bekannte Namenkonto des Gesuchstellers beim damaligen Schweizerischen Bankverein in Zürich.

3. Die BAK III kam nach durchgeführter umfangreicher Untersuchung zum Schluss, dass es als erwiesen gelten müsse, dass die Gelder letztlich einen deliktischen Hintergrund hätten, dass aber ein Nachweis dafür, dass es sich um Drogengelder handle, fehle. Zugunsten des damaligen Angeschuldigten Georg Kastl müsse angenommen werden, es habe sich um Gelder bzw. Gewinne aus dem Zigarettenschmugel gehandelt, den dieser damals zugestandenermassen betrieben habe. Mit Verfügung vom 4. Oktober 1999 stellte sie die Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei ein und auferlegte die Kosten der Untersuchung dem heutigen Gesuchsteller zur Hälfte, Franz Meng zu einem Viertel und den beiden weiteren damaligen Angeschuldigten August Schubiger und Tomas Matejovsky je zu einem Achtel (act. 2 S. 12).

4. Am 29. Oktober 1999 verlangte der Gesuchsteller rechtzeitig die gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge und stellte folgende Anträge (act. 1 S. 2):

" 1. Der dem Gesuchsteller auferlegte Anteil der Untersuchungskosten sei auf die Staatskasse zu nehmen.
2. Der Gesuchsteller sei für seine Umtriebe in der Untersuchung angemessen zu entschädigen und ihm sei eine Genugtuung zuzusprechen.
3. Die Kosten dieses Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und der Gesuchsteller sei angemessen zu entschädigen."

Weiter stellte der Gesuchsteller folgenden Antrag (act. 1 S. 2):

"Es sei dem Gesuchsteller nach Einsicht in die vollständigen Untersuchungsakten Frist anzusetzen, um die Begründung zu ergänzen."

Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 wurde der BAK III Frist angesetzt, um zum Begehren des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Prot. S. 2; act. 4). Die Stellungnahme ging am 31. Mai 2000 hierorts ein (act. 6).

II.

1. Zur Begründung der Kostenauflage an den Gesuchsteller führte die BAK III aus, dieser habe Transaktionen vorgenommen, welche dazu hätten dienen sollen, den Fiskus zu täuschen. Solche Täuschungsmanöver sowie die Kenntnis und Duldung von Unkorrektheiten Dritter, wie beispielsweise die Einsetzung von "proforma" wirtschaftlich Berechtigten, seien zweifellos als leichtfertig und verwerflich im Sinne von § 42 Abs. 1 StPO zu bezeichnen, weshalb es sich rechtfertige, Georg Kastl die Untersuchungskosten anteilsmässig aufzuerlegen. Die bei der Basler Kantonalbank gesperrten (beschlagnahmten) Vermögenswerte seien daher zur Deckung der Verfahrenskosten einzuziehen und ein diese übersteigender Verwertungserlös sei Georg Kastl zurückzuerstatten (act. 2 S. 7-9). In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2000 führt die BAK III aus, dass der Grundsatz ne bis in idem im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelange, da im Aargauer Verfahren Drogendelikte und im vorliegenden Verfahren Geldwäschereidelikte zur Debatte standen. Weiter macht sie Ausführungen zur Höhe und zur Aufteilung der Untersuchungskosten (act. 6).

2. Der Gesuchsteller macht insbesondere geltend, dass die BAK III mit der wegen Verdacht der Geldwäscherei gegen den Gesuchsteller geführten Strafuntersuchung den Grundsatz ne bis in idem verletzt habe, indem sie als Vortat im Sinne von Art. 305bis StGB Drogenhandel in den Jahren 1981-1983 angenommen habe. Dies, obwohl nach dem rechtkräftigen Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg festgestanden habe, dass der Gesuchsteller am Drogenhandel, dessen Gelder er gewaschen haben soll, nicht beteiligt gewesen sei, insbesondere weder gewusst noch in Kauf genommen habe, dass die von ihm entgegengenommenen Gelder aus dem Drogenhandel stammen würden. Damit sei - auch für die BAK III als spätere Untersuchungsbehörde - verbindlich festgestellt, dass der Gesuchsteller die Vermögenswerte in Un-

kenntnis ihrer Herkunft erworben habe. Da dieser Lebenssachverhalt durch das Bezirksgericht Laufenburg somit rechtskräftig beurteilt worden sei, entfalte diese gerichtliche Feststellung eine Sperrwirkung gegen jede weitere, die nämliche Frage betreffende Untersuchung. Das Bezirksgericht Laufenburg sei ferner zum Schluss gelangt, dass der Gesuchsteller für den Geldbetrag, welcher Gegenstand der von der BAK III geführten und mit Verfügung vom 4. Oktober 1999 eingestellten Strafuntersuchung gewesen sei, Zigaretten geliefert und somit eine gleichwertige Gegenleistung erbracht habe, weshalb sich auch bezüglich der Frage der Einziehung im Sinne von Art. 58 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und somit deren Vereitelung im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB eine Sperrwirkung gegen eine spätere Untersuchung entfalte. Bei Einleitung der Strafuntersuchung durch die BAK III sei es daher ausgeschlossen gewesen, dass der Gesuchsteller mittels der fraglichen Transaktionen Geldwäscherei hätte begehen können. Dies selbst dann, wenn der von der BAK III geäusserte Verdacht, dass diese Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammten und mit den transferierten Vermögenswerten identisch wären, zutreffen würde. Eine Strafuntersuchung aufgrund des gegen den Gesuchsteller gehegten Verdachtes hätte wegen des Grundsatzes ne bis in idem daher gar nicht eröffnet werden dürfen, weshalb eine Auflage der Untersuchungskosten an den Gesuchsteller unzulässig sei (act. 1 S. 4-10).

Weiter wendet der Gesuchsteller ein, die Vorwürfe, die transferierten Gelder hätten aufgrund des Zigarettenschmuggels einen deliktischen Hintergrund, weshalb der Gesuchsteller die im Zollgesetz enthaltenen Strafbestimmungen verletzt habe, sowie das Verhalten des Gesuchstellers habe auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt, kämen einer Verletzung der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK gleich und bedeuteten eine unzulässige Verdachtsstrafe. Die Untersuchungsbehörde sei für die Beurteilung solcher Vorwürfe nicht zuständig und habe daher auch eine Beurtei-

lung in der Einstellungsverfügung zu unterlassen. Unabhängig von der Beurteilung des Verhaltens des Gesuchstellers fehle es aber ohnehin am Kausalzusammenhang zwischen dem ihm vorgeworfenen Verhalten und der Einleitung der Strafuntersuchung, da diese klarerweise nicht wegen einer allfälligen Täuschung des Fiskus oder wegen eines Zolldeliktes, sondern wegen Geldwäscherei eingeleitet worden sei (act. 1 S. 10-12).

Ein leichtfertiges oder gar verwerfliches Verhalten des Gesuchstellers komme aber auch deshalb nicht in Frage, weil das ihm vorgeworfene Verhalten ja darin bestanden habe, einen Beitrag dazu zu leisten, dass bisher den Steuerbehörden nicht bekanntes Vermögen in steuerlich deklariertes Vermögen überführt werde (act. 1 S. 13). Des Weiteren macht der Gesuchsteller noch Ausführungen zur Höhe sowie zur Aufteilung der Untersuchungskosten (act. 1 S. 12 und S. 13 f.).

3. Die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung sind grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (§ 42 Abs. 1 StPO). Sie können dem Angeschuldigten jedoch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn dieser durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder ihre Durchführung erschwert hat (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StPO). Dabei muss es sich um ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten handeln. Dieses wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als "prozessuales Verschulden im weiteren Sinne" bezeichnet. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. Unter Verweis auf die Regelung in Art. 41 OR setzt die Kostentragungspflicht somit zunächst das Vorliegen eines widerrechtlichen Verhaltens voraus, d.h. ein Verhalten, das gegen Normen verstösst, die

direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, aus Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Zu solchen Normen gehören u.a. auch das Verbot des Handelns wider Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB. Das als widerrechtlich zu qualifizierende Verhalten muss - als weitere Voraussetzung für die Überbindung der Kosten an den Angeschuldigten - die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens gewesen sein. Dies ist dann anzunehmen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Die Behörde muss sich aufgrund des normwidrigen Verhaltens des Angeschuldigten in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst gesehen haben können. Vorausgesetzt ist schliesslich neben der Widerrechtlichkeit und dem adäquaten Kausalzusammenhang auch ein Verschulden des Angeschuldigten (BGE 116 Ia 164 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

4. Dem Gesuchsteller wurde zur Begründung der (teilweisen) Kostenauflage wie gesehen einzig vorgeworfen, er habe Finanztransaktionen veranlasst und Machenschaften geduldet, welche auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt hätten. Ob dieses Verhalten letztlich einen Normverstoss im obgenannten Sinn darstellen würde, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Dem Einwand des Gesuchstellers, dass die Widerrechtlichkeit schon deshalb entfalle, weil mit den Transaktionen das den Steuerbehörden bisher nicht bekannte Geld diesen zugänglich gemacht wurde, ist immerhin entgegenzuhalten, dass dies eine Normwidrigkeit jedenfalls noch nicht ausschliesst, da ein solches Verhalten

durchaus geeignet sein könnte, ein Nach- und Strafsteuerverfahren zu verhindern.

Bis am 3. September 1997, dem Zeitpunkt, in welchem die BAK III vom am 28. Juni 1996 ergangenen Freispruch des Gesuchstellers von der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch das Bezirksgericht Laufenburg (AG) sowie von der Verurteilung des Gesuchstellers durch ein italienisches Gericht Kenntnis erlangte, könnte wohl nicht davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz "ne bis in idem", auf den sich der Gesuchsteller beruft, als verletzt betrachtet werden müsste (act. 3/4/2 S. 2 und 4 in der Unt. Nr. 97/111). Ob dies auch für die Weiterführung der Strafuntersuchung gesagt werden kann, nachdem der BAK III bekannt war, dass bezüglich derselben $ 4 Mio. (act. 3/4/3 S. 9 in der Unt. Nr. 97/111), für welche der Verdacht auf Geldwäscherei geltend gemacht wurde, gemäss obgenannten Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg festgestellt worden war, dass sie nicht nachweisbar aus dem Drogenhandel stammten ist fraglich, kann angesichts der nachfolgenden Erwägung offen bleiben. Dasselbe gilt auch für die Frage, ob an den genannten Vermögenswerten überhaupt eine Einziehungsvereitelung hätte begangen werden können. Immerhin ist aber zum entsprechenden Einwand des Gesuchstellers zu bemerken, dass der Straftatbestand i.S.v. Art. 305bis StGB nicht nur Einziehungsvereitelung ist, sondern auch Handlungen umfasst, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft oder die Auffindung von Vermögenswerten zu vereiteln.

Zu prüfen ist für die zu beurteilende Kostenauflage an den Gesuchsteller, ob der Gesuchsteller die Untersuchung im Sinne von § 42 Abs. 1 StPO durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder deren Durchführung erschwert hat. Eine Erschwerung der Durchführung wirft die BAK III dem Gesuchsteller nicht vor. Hingegen führt sie in ihrer Einstellungsverfügung vom 4. Oktober

1999 aus, er habe sich durch die getätigten Finanztransaktionen und Täuschungsmanöver im Sinne von § 42 Abs. 1 StPO leichtsinnig und verwerflich verhalten. Laut eigenen Angaben des Gesuchstellers in der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. September 1997 (act. 3/4/2 S. 17 in der Unt. Nr. 97/111) hatte er die Vermögenswerte auf dem Namenkonto steuerlich deklariert, die Vermögenswerte auf den beiden Nummernkonten den Steuerbehörden hingegen nicht angegeben. Dadurch dürfte der Gesuchsteller gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen haben, was als ein widerrechtlich zu qualifizierendes Verhalten anzusehen wäre. Damit einem Angeschuldigten die Kosten auferlegt werden können, ist aber wie gesehen weiter vorausgesetzt, dass ebendieses widerrechtliche Verhalten die adäquate Ursache für die Einleitung des konkreten Strafverfahrens - vorliegend wegen Geldwäscherei - gewesen ist. In casu ist nun nicht ersichtlich, in welcher Art und Weise das Verhalten des Gesuchstellers - das Nichtdeklarieren von gewissen Vermögenswerten gegenüber den Steuerbehörden - darauf hingewiesen haben soll, dass die entsprechenden Gelder aus einem Verbrechen herrühren könnten. Es fehlt daher am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem dem Gesuchsteller für die Kostenauflage vorgeworfenen Verhalten und der Eröffnung der konkret eingeleiteten Strafuntersuchung. Die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten sind daher auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich Weiterungen zur Verteilung und zur Höhe der Untersuchungskosten (act. 1).

III.

1. Werden die Kosten eines eingestellten Strafverfahrens auf die Staatskasse genommen, so hat der Angeschuldigte Anspruch auf Ersatz des während des gesamten Verfahrens

- unter Einschluss der polizeilichen Ermittlung - erlittenen Schadens (§ 43 StPO; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 1222 mit Hinweisen). Diese Entschädigung ist von Amtes wegen auszurichten (ZR 85 Nr. 72). Gemäss § 43 Abs. 2 StPO hat der Angeschuldigte allerdings nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind. Bis zu einem gewissen Grad hat ein Angeschuldigter grundsätzlich das Risiko einer ungerechtfertigt gegen ihn geführten Strafverfolgung als sogenanntes "Sonderopfer" selbst zu tragen.

Welche Kosten und Umtriebe als wesentlich und erheblich im Sinne von § 43 Abs. 2 StPO gelten, ist im Einzelfall nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden, wobei die objektive Schwere des Eingriffs und die hervorgerufenen Nachteile zu beachten sind. Zu vergüten sind alle durch das Strafverfahren kausal verursachten und insoweit auch unvermeidlichen wesentlichen Kosten. Dabei steht neben den Verteidigerkosten regelmässig die Leistung von Entschädigung für die Folgen von Festnahme bzw. ausgestandener Untersuchungshaft - wie z.B. der gesamte Verdienstausfall bei selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit - im Zentrum der Entschädigungspflicht. Die Kosten der Verteidigung sind in nicht leichten und sachlich gebotenen Fällen - was beim Vorwurf von Verbrechen und Vergehen wohl stets der Fall ist - zu den wesentlichen Kosten zu zählen und daher nach dem Anwaltstarif und nach Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu vergüten (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 8 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1220 ff.; R. Wallimann Baur, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Dissertation, Zürich 1998, S. 102; A. Zindel, Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren des Kantons Zürich, Dissertation, Zürich 1972, § 5). Verneint wurde die Wesentlichkeit der Kosten in der Praxis beispielsweise beim unschul-

dig Verfolgten für einmaliges Erscheinen zur Einvernahme (ZR 62 (1963) Nr. 7), für vier Stunden Inhaftierung eines Bauern in der Winterzeit sowie zwei Einvernahmen (BGE 113 Ia 177 ff. = Pr. 77 (1988) Nr. 51), für eine kurze Festnahme zur Identifizierung (BGE 107 Ia 140 E. 4) oder für zwei Stunden Einvernahme sowie einige Überprüfungen (RS 1989 Nr. 656). Die erlittenen wesentlichen Nachteile sind vom Gesuchsteller zu substanzieren und nachzuweisen (BGE 107 IV 156 E. 5; BGE 108 IV 203), wobei in einem Verfahren, in dem nur noch über Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden ist, kein Beweisverfahren stattfindet (Beschluss des KassG vom 14. Juni 1971 i.S. M.)

1.1. Der Gesuchsteller macht Anwaltskosten im Umfang von rund 40 Arbeitsstunden geltend (act. 1 S. 14) und beantragt die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung.

1.2. Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass in der Wohnung des Gesuchstellers sowohl am 3. September 1997 als auch am 25. Februar 1999 Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden (act. 4a/4/11/2 und act. 4a/4/21 in der Unt. Nr. 97/111). Im Anschluss an die erste Hausdurchsuchung wurde der Gesuchsteller verhaftet, der BAK III vorgeführt und von 11.05 Uhr bis 14.20 Uhr einvernommen (act. 4a/4/8; act. 7/4/3 und act. 3/4/2 in der Unt. Nr. 97/111). Weitere Einvernahmen des Gesuchstellers im Beisein seines Verteidigers fanden am 1. Oktober 1997 von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am 19. Januar 1999 von 13.30 Uhr bis 13.55 Uhr sowie am 21. April 1999 von 09.00 bis 10.05 Uhr statt. Zudem erfolgte am 29. Juni 1998 eine fünfminütige Einvernahme des Gesuchstellers. Im Laufe der Strafuntersuchung verfasste der Verteidiger des Gesuchstellers verschiedenste Rechtsschriften und Korrespondenzen (act. 4a/4/10; act. 4a/4/13; act. 5d/3/1; act. 5d/3/8; act. 5d/3/10; act. 8/4/2; act. 8/4/7; act. 8/4/9; act. 8/4/12; act. 8/4/14; act. 8/4/20; act. 8/4/24; act. 8/4/26 und 8/4/28 in der Unt. Nr. 97/111).

1.3. Die eingestellte Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller führte die BAK III wegen Verdachts der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. Da Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB i.V.m. Art. 9 StGB zumindest als Vergehen zu qualifizieren ist, war der Beizug eines Rechtsanwaltes zur Verteidigung im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt. Gemäss § 9 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 kann für ausserordentliche Bemühungen bei der Vorbereitung eines Prozesses - wie beispielsweise der Mitwirkung bei Verhören und Beweisabnahmen in der Strafuntersuchung - oder sonstige Instruktionen für den Prozess, eine entsprechende Entschädigung verrechnet werden. Der vom Verteidiger getätigte Aufwand im Strafuntersuchungsverfahren (Begleiten des Gesuchstellers zu den Einvernahmen, diverse Rechtsschriften, Instruktions- und Aktenbesprechungen) ist angesichts der Komplexität des Falles nicht zu beanstanden. Der geltend gemachte Aufwand von rund 40 Stunden erscheint gerechtfertigt. Für die angefallenen Anwaltskosten ist dem Gesuchsteller daher eine Entschädigung im Betrag von Fr. 10'000.-- inklusive Mehrwertsteuer zuzusprechen.

Da der Gesuchsteller in Bezug auf die zeitliche Inanspruchnahme aufgrund der Strafuntersuchung keine finanziellen Einbussen geltend gemacht hat, ist ihm für die persönlichen Umtriebe keine Entschädigung auszurichten.

2. Eine Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO ist auszurichten, falls der Angeschuldigte durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist, wobei eine Verletzung im Sinne von Art. 49 OR und Art. 28 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt ist. Die Verletzung kann neben der Inhaftierung sowie weiteren Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Pass- oder Schriftensperre und deren Folgen auch in anderen Umständen liegen, welche mit dem Untersuchungsverfahren kausal verknüpft sind. So kann beispielsweise die Behandlung des Fal-

les in den Massenmedien unter Nennung des Namens, die Publikation eines Fotos sowie eine andere schwere Beeinträchtigung im persönlichen, beruflichen oder politischen Ansehen des Angeschuldigten einen Genugtuungsanspruch auslösen. Die Höhe der Genugtuung bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen allfälligem Selbstverschulden (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 18 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1224a).

2.1. Zur Begründung seines Genugtuungsanspruches führt der Gesuchsteller aus, dass er durch die Hausdurchsuchung und die anschliessende Verhaftung in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden sei. Sodann sei die Basler Kantonalbank über den Grund und den Gegenstand der Strafuntersuchung unterrichtet und das bei ihr deponierte Vermögen des Gesuchstellers gesperrt worden (act. 1 S. 14).

2.2. Die Ausrichtung einer Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO setzt eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse durch das Untersuchungsverfahren voraus. Aufgrund der Akten ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, inwieweit der Gesuchsteller in seiner Persönlichkeit in schwerer Weise verletzt worden sein soll. Eine schwere Verletzung seiner Persönlichkeit macht der Gesuchsteller denn auch in seiner Eingabe vom 29. Oktober 1999 (act. 1) nicht geltend. Der pauschale Hinweis auf die Hausdurchsuchung, den polizeilichen Gewahrsam, die Benachrichtigung der Basler Kantonalbank sowie die Kontosperrung reicht nicht aus, einen Genugtuungsanspruch rechtsgenügend zu substanzieren, weshalb das Gesuch um Ausrichtung einer Genugtuung abzuweisen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Staat für die in den Zeitschriften "Cash" und "Focus" erschienenen Pressemitteilungen (act. 6/5/4 und act. 6/5/2 in der Unt. Nr. 97/111) - in welchen der Gesuchsteller als "Georg K." erwähnt worden ist - nicht

verantwortlich gemacht werden kann, da die Untersuchungsbehörde das Publikwerden der laufenden Strafuntersuchung nicht in die Wege geleitet hatte. Vielmehr scheinen die Medien durch Umstände, welche der Untersuchungsbehörde nicht bekannt sind, auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht worden zu sein.

IV.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die mit Verfügung der BAK III für den Kanton Zürich vom 3. September 1997 bei der Basler Kantonalbank gesperrten (beschlagnahmten) und auf den Gesuchsteller lautenden Vermögenswerte in Form von Wertschriften ab Depot 80 882.910.77 (act. 2 S. 9) dem Gesuchsteller freizugeben.

V.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Gesuchsteller ist zulasten der Gerichtskasse für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren angefallenen Anwaltskosten eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 1'000.-- auszurichten (§ 6 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987).

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Untersuchung Nr. 1997/111 betreffend Verdacht der Geldwäscherei im Umfang der Hälfte der gesamten Untersuchungskosten werden auf die Staatskasse genommen.

2. Dem Gesuchsteller wird in der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Strafuntersuchung Nr. 1997/111 eine Entschädigung im Betrag von Fr. 10'000.-- aus der Staatskasse zugesprochen.

3. Das Begehren des Gesuchstellers um Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.

4. Die mit Verfügung der BAK III für den Kanton Zürich vom 3. September 1997 bei der Basler Kantonalbank gesperrten (beschlagnahmten) und auf den Gesuchsteller lautenden Vermögenswerte werden dem Gesuchsteller freigegeben.

5. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Fr. | -.-- | Vorladungsgebühr |
| Fr. | 360.-- | Schreibgebühr |
| Fr. | 57.-- | Zustellungsgebühr |

6. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

7. Dem Gesuchsteller wird für prozessuale Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

8. Schriftliche Mitteilung an den Verteidiger für sich und zuhanden des Gesuchstellers gegen Rückschein, an die Geschäftskontrolle der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zuhanden von Büro 9, und nach Eintritt der Rechtskraft an die Kasse der Bezirksanwaltschaft I-IV für den Kanton Zürich gegen Empfangsschein und an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, zuhanden der Strafakten sowie im Dispositivauszug gemäss Ziff. 4 an die Basler Kantonalbank, Rechtsdienst, Postfach, 4002 Basel.

9. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an unter Anführung der Gründe und Beilage des Entscheides sowie allfälliger Belege schriftlich im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Der juristische Sekretär: